

AGV Völklingen - Nachenscheine

„Nachenscheine für Gastangler“

Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat im neuen Pachtvertrag die Möglichkeit geschaffen, dass auch Gastangler einen „Nachenschein“ erhalten können. Die Anzahl der Nachenscheine ist jedoch pro Jahr limitiert.

Wer auf der Saar die Fischerei unter Verwendung eines Bootes oder Nachens ausüben will, muss mindestens 18 Jahre alt und im Besitz eines gültigen Fischereischeins sein. Jugendlichen ab 14 Jahre bis 18 Jahre dürfen die Angelei nur unter Aufsicht eines volljährigen Inhabers eines gültigen Fischereischeins ausüben. Die Ausübung der Nachenfischerei hat natur- und tierschutzgerecht zu erfolgen. Jede vom Nachen oder vom Boot aus fischende Person muss im Besitz eines von der AGV Völklingen ausgestellten Jahres-Nachenfischereierlaubnisscheines sein. Dieser Schein schließt den Uferschein mit ein. Übt der Inhaber eines Nachenscheins die Fischerei ohne Nachen oder Boot aus, so ist er an die Einschränkungen der Uferfischerei gebunden.

Das Angeln vom Boot oder Nachen aus ist allerdings an bestimmte Bedingungen geknüpft:

Bedingungen der AGV Völklingen zum Fischen vom Nachen/Boot aus:

- Wer auf der Saar zur Fischerei einen Nachen oder ein Boot führt, muss mindestens **18 Jahre** alt sein.
- Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nur in Begleitung einer Person, die in Besitz eines Fischereischeines und eines Nachen-Fischereierlaubnisscheines der AGV Völklingen ist auf einem Nachen/Boot mitfahren. Sie können dabei die Fischerei ausüben, wenn sie in Besitz eines Jugendfischereischeines oder eines Fischereischeines und eines Fischereierlaubnisscheines für die Pachtstrecke der AGV Völklingen sind.
- Jede vom Nachen/Boot aus fischende Person muss im Besitz eines gültigen Fischereischeins und eines von der AGV Völklingen gültig ausgestellten Nachen-Fischereierlaubnisscheines sein. (Ausnahme: Jugendliche unter 18 Jahren, siehe oben)
- Bei Gastanglern schließt der Nachen-Fischereierlaubnisschein den Uferschein mit ein.
- Bei Booten mit einer Antriebsleistung über 11,03 kW ist auch der Bootsführerschein-Binnen erforderlich.
- Übt der Inhaber eines Nachenscheins die Fischerei ohne Nachen oder Boot aus, so ist er an die Einschränkungen der Uferfischerei gebunden.
- Die Ausübung der Nachenfischerei hat natur- und tierschutzgerecht zu erfolgen.
- Während der Fahrt darf vom Nachen/Boot aus keinesfalls geangelt werden.
- Gemäß § 20.09 der Binnenschiffahrtsstraßenordnung (BinSchStO) ist das Ankern in der Saar verboten. (Die BinSchStO kann man unter www.elwis.de eingesehen werden.)
Man darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen ankern.
- Betreff des „Festmachen“ gilt § 7.04 Abs. 3 der BinSchStO.
- Der Nachen/das Boot kann durch einen geeigneten Motor (GPS-oder funkgesteuert) auf der Stelle gehalten werden.
- Befinden sich mehrere Personen auf dem Nachen/Boot, so ist vor Beginn der Fahrt eindeutig eine Person zu bestimmen, die das Sagen hat.
- Auf dem Nachen muss jede Person zur Sicherheit eine Schwimmweste tragen.
- Der Nachenfischer muss bei der Flussaufwärtsfahrt und bei der Flussabwärtsfahrt einen Mindestabstand von 10 Metern vom Ufer einhalten.
- Der Nachen/Das Boot darf in den Monaten Juni bis einschließlich Oktober nur in der Zeit von 7.00 Uhr morgens bis 20.00 Uhr abends genutzt werden. In allen anderen Zeiten ist die gesetzlich festgelegte Nachtzeit zu beachten.
- Die Kennzeichnung und die Beleuchtung des Nachens/Bootes hat gemäß den Regeln für Fahrzeuge auf Binnenschiffahrtsstraßen zu erfolgen. (siehe BinSchStO)
- Fischen mehrere Personen gleichzeitig auf dem Boot/Nachen, so müssen die Nummern aller Nachen-Fischereierlaubnisscheine deutlich sichtbar angebracht werden.
- Die AGV Völklingen übernimmt keine Haftung für entstandene Schäden. Der Nachen-Fischereierlaubnisscheininhaber zeichnet voll verantwortlich für alle durch ihn entstandenen Schäden.
- Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das Fischen vom Nachen/Boot aus kein „Trophäen-Fischen“ sein darf. (§ 10 Abs. 3 der Landesfischereiordnung)
- Wir bitten darum, auch Boote mit einer Antriebsleistung kleiner 2,21 kW beim WSA Saarbrücken anzumelden. Die zugeteilte Bootsnummer wird automatisch zur Nachen-schein-Nummer (Nachenkennzeichen) und das Boot ist dauerhaft gekennzeichnet.
- Fänge von Aal und Wels sind bis spätestens zum 30. November per Mail oder schriftlich dem AGV-Vorstand zu melden.
- Die Schonzeit für Raubfische vom 15. 02. bis zum 31.05. ist zu beachten.
- Änderungen vorbehalten.

Der Preis für einen Nachenschein incl. dem Jahresschein zum Fischen, beträgt 100 €.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an folgende Vorstandsmitglieder:

Berthold Kaufmann Tel. 0681 70 37 22

Stand: 04.01.2017

Das Kontingent für 2017 ist erschöpft